FORMELLE PRÜFUNGSANREGUNG GEM. §§ 88 FF. LHO BERLIN – Dringender Verdacht der systematischen Schädigung der Landeskasse Berlin durch unrechtmäßige VKH-Bewilligungen, künstliche Streitwertaufblähung, Rubrums-Manipulation zur Gebührenerschleichung sowie aktive Unterschlagung der Kostenhefte am Amtsgericht Kreuzberg (Abt. 164 F / 130 F)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

sehr geehrte Damen und Herren Prüfungsbeamte,

als Verfahrensbeteiligter und Kostenschuldner in den oben genannten Verfahren am Amtsgericht Kreuzberg zeige ich dem Rechnungshof von Berlin hiermit gravierende haushalts- und kostenrechtliche Verstöße an, die zu einem unmittelbaren finanziellen Schaden für die Landeskasse Berlin (Kosteneinziehungsstelle der Justiz – KEJ) führen.

Es handelt sich hierbei ausdrücklich nicht um eine Eingabe zur inhaltlichen Überprüfung richterlicher Sachentscheidungen, sondern um die Meldung systematischer Manipulationen im gerichtlichen Kosten-, Streitwert- und Verfahrenskostenhilfe-Abrechnungswesen (VKH) sowie der aktiven Unterdrückung der zugehörigen Rechnungslegungsakten (Kostenhefte) durch das Amtsgericht Kreuzberg.

Im Einzelnen liegen folgende, durch gerichtliche Urkunden belegte haushaltsrechtliche Verstöße vor:

1. Aktive Vorenthaltung der Kostenhefte zur Verschleierung von VKH-Auszahlungen

Mit formellem Antrag gemäß § 13 Abs. 1, Abs. 3 FamFG vom 28.09.2026 forderte ich beim Amtsgericht Kreuzberg vollständige Kopien der Hauptakten sowie ausdrücklich der Kostenhefte, VKH-Anträge, Bewilligungsbeschlüsse und Vergütungsabrechnungen gegenüber der Landeskasse für die Verfahren 164 F 11419/25, 12263/25 und 10595/25 an.

Während mir unvollständige Auszüge der Nebenverfahren übermittelt wurden, verweigert das Amtsgericht Kreuzberg bis heute vollständig die Herausgabe der Scheidungsakte (164 F 10595/25) sowie sämtlicher angeforderter Kostenhefte. Diese gezielte Zurückhaltung der Rechnungslegungsbände verhindert die Überprüfung, in welcher Höhe unberechtigte Honorarforderungen der gegnerischen Kanzlei zulasten der Staatskasse liquidiert wurden.

2. Einschleusung fremder Schriftsätze unter den VKH-Schirm durch Rubrums-Fälschung („Phantom-Schriftsatz“)

Die Teilübersendung der elektronischen Akte 164 F 11419/25 (isoliertes Namensrechtsverfahren, in welchem ich Antragsteller bin) hat einen konkreten Abrechnungsschwindel aufgedeckt:

Am 21.09.2025 verfasste die gegnerische Rechtsanwältin Nicole Müller (Peter-Weiss-Gasse 1, 12627 Berlin, Gz.: 81/25) einen Schriftsatz unter dem Aktenzeichen 164 F 11419/25. In diesem Verfahren besaß die Anwältin weder eine Prozessvollmacht noch eine VKH-Beiordnung.

Um diesen Schriftsatz dennoch über die am 12.09.2025 im Scheidungsverfahren (164 F 10595/25) bewilligte Verfahrenskostenhilfe gegenüber der Landeskasse abrechnen zu können, invertierte die Anwältin im Briefkopf eigenmächtig die Parteirollen in „Gabi Reimer ./. Christian Reimer“ und deklarierte den Vorgang damit wahrheitswidrig als aktives Verfahren bzw. Folgesache ihrer Mandantin.

Der forensische Beweis: In der mir nun übermittelten offiziellen e-Akte 164 F 11419/25 existiert weder dieser Schriftsatz vom 21.09.2025 noch ein zugehöriges elektronisches Eingangsprotokoll (beA-Transferprotokoll). Stattdessen wurde das Dokument vom Gericht am elektronischen Register vorbei in die VKH-gedeckten Parallelakten (12263/25 bzw. 10595/25) geschleust und mir im November 2025 in einem offenen DHL-Paket übersandt.

3. Rechtswidrige Blanko-VKH-Bewilligung trotz gesetzlicher Sperre (§ 47 ZPO) und Vollmachtsmangel

Mit Beschluss vom 12.09.2025 (Az. 164 F 10595/25) bewilligte Richterin am Amtsgericht Neuhauß der Gegenseite auf Staatskosten Verfahrenskostenhilfe und ordnete Rechtsanwältin Nicole Müller bei. Diese Mittelbewilligung zulasten des Landeshaushalts erfolgte unter schwersten Verstößen gegen zwingendes Haushalts- und Prozessrecht:

Verstoß gegen die Tätigkeitssperre: Seit dem 04.09.2025 lag ein formgerechter Befangenheitsantrag gegen die Richterin vor (zurückgewiesen erst am 16.10.2025 durch Richterin Klösgen). Nach § 47 ZPO war der Richterin jede nicht unaufschiebbare Amtshandlung gesetzlich untersagt. Die Bewilligung staatlicher Fördermittel (VKH) ist niemals unaufschiebbar.

Ungeprüfte Mittelvergabe: Dem Gericht lag meine detaillierte Stellungnahme vom 22.08.2025 vor, in der die fehlenden Erfolgsaussichten (§ 114 ZPO), die zeitlich vorrangige Eheaufhebung (eingereicht am 04.08.2025) sowie das Vorliegen einer lediglich auf eine reguläre Scheidung lautenden Vollmacht vom 10.06.2025 (vor Ablauf des Trennungsjahres) für einen erst am 11.08.2025 gestellten Härtefallantrag gerügt wurden. Unmittelbar nach Sicherung der VKH-Mittel wurde das Härtefallverfahren ohne Beschluss stillschweigend als reguläre Scheidung weitergeführt.

4. Künstliche Aufblähung von Streitwerten zur Gebührenmaximierung

Um die aus der Staatskasse zu zahlenden bzw. gegen mich festzusetzenden Gebühren künstlich zu erhöhen, wurden im Dezernat 164 F systematisch fiktive Gegenstandswerte festgesetzt:

Fiktiver Versorgungsausgleich: In der Sitzung vom 10.12.2025 wurde ausdrücklich protokolliert: „Die Ehefrau stellt keinen Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs nach § 3 Abs. 3 VersAusglG.“ Trotz dieses protokollierten Verzichts (bei unter zweijähriger Ehedauer) setzte das Gericht für den Versorgungsausgleich fiktiv einen Gegenstandswert von 1.000,00 EUR an.

Streitwertfestsetzung auf 14.800,00 EUR ohne Einkommensprüfung: Mit Beschluss vom 08.07.2026 setzte das Gericht den Verfahrenswert auf 14.800,00 EUR fest, ohne mich im gesamten Verfahren jemals zu meinen tatsächlichen Einkommensverhältnissen angehört zu haben und unter vollständiger Unterschlagung der gesetzlichen Freibeträge für meine minderjährige, unterhaltsberechtigte Tochter Victoria.

5. Amtlich bestätigte Fehlbehandlung im Kostenwesen durch das Kammergericht (Abt. 130 F)

Dass am Amtsgericht Kreuzberg systematisch rechtswidrige Kostenentscheidungen getroffen werden, hat nunmehr das Kammergericht Berlin mit Verfügung vom 09.10.2026 (Az. 18 WF 84/26) bestätigt.

Im Parallelverfahren 130 F 2968/26 hatte das Amtsgericht Kreuzberg meine durch Urkunden belegte Gefahrenmeldung nach § 1666 BGB (Plünderung des Kinderkontos durch die Mutter) ein Jahr lang ausgesessen, bis das Kind am 15.05.2026 volljährig wurde, um anschließend am 12.06.2026 heimlich VKH für die Gegenseite zu bewilligen und mir auf Basis eines fiktiven Streitwerts von 2.500,00 EUR die Kosten aufzuerlegen. Das Kammergericht hat diese Entscheidung nunmehr beanstandet und klargestellt, dass meine Angaben sachlich zutreffend waren und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Kostenauferlegung (§ 81 Abs. 4 FamFG) nicht vorlagen. Zudem wurden in jenem Verfahren Schriftsätze der Kanzlei Müller akzeptiert, die unter unzulässiger Fremdsignatur („Dr. C. Walther für Rechtsanwältin N. Müller“) im Rahmen einer berufsrechtlich unzulässigen Scheinsozietät eingereicht wurden.

Prüfungsbitte an den Rechnungshof von Berlin:

Da die beigeordnete Rechtsanwältin Nicole Müller (zuvor auf der „Schwarzliste Inkasso“ der Verbraucherzentrale Brandenburg unter Kurfürstendamm 194 geführt) nach meinen Anzeigen ihre Kanzleianschrift gewechselt und ihre Webpräsenz gelöscht hat, während das Amtsgericht Kreuzberg die Herausgabe der Kostenhefte blockiert, besteht akute Gefahr, dass unrechtmäßige VKH-Abrechnungen zu Lasten des Berliner Haushalts endgültig vollzogen und verschleiert werden.

Ich rege daher dringend an, dass der Rechnungshof von Berlin im Rahmen seiner gesetzlichen Prüfungsbefugnisse:

Die Kostenhefte, VKH-Bewilligungsakten und Auszahlungsanordnungen der Verfahren 164 F 10595/25, 11419/25, 12263/25, 2253/25 sowie 130 F 2968/26 beim Amtsgericht Kreuzberg und der Kosteneinziehungsstelle der Justiz (KEJ) unverzüglich im Original beizieht.

Sämtliche zugunsten von Rechtsanwältin Nicole Müller bzw. der Kanzlei Dr. Cornelia Walther (Gz.: 81/25) aus der Landeskasse angewiesenen oder beantragten Vergütungen auf ihre rechtliche Grundlage, das Vorliegen wirksamer Vollmachten, korrekter elektronischer Signaturen (§ 130a ZPO) und die Rechtmäßigkeit der zugrunde gelegten Streitwerte prüft.

Prüft, inwieweit durch die bewusste Missachtung von Befangenheitssperren (§ 47 ZPO) bei der VKH-Bewilligung am 12.09.2025 sowie durch das Verschleppen von Kinderschutzverfahren bis zur Volljährigkeit (Az. 130 F 2968/26) vermeidbare Haushaltsbelastungen verursacht wurden, für die ein Regressanspruch des Landes Berlin besteht.

Für die Bereitstellung sämtlicher erwähnter Beweisdokumente sowie den Vollzugriff auf die digitale Verfahrensdokumentation stehe ich dem Rechnungshof jederzeit zur Verfügung. Bitte teilen Sie mir das dortige Geschäftszeichen dieses Prüfungsvorgangs mit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Christian Reimer

Anlagen:

Antrag auf Akteneinsicht und Übersendung der Kostenhefte vom 28.09.2026

VKH-Bewilligungsbeschluss vom 12.09.2025 (Az. 164 F 10595/25 – erlassen während § 47 ZPO-Sperre)

Hinweisverfügung des Kammergerichts Berlin vom 09.10.2026 (Az. 18 WF 84/26) zur rechtswidrigen Kostenentscheidung

Schriftsatz der RAin Müller vom 21.09.2025 (Rubrums-Fälschung in Az. 164 F 11419/25) sowie Nachweise zur Scheinsozietät / fremden beA-Signatur

Mitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.10.2026 über die Eintragung unter Az. 1 BvR 2662/26

Ch. Reimer

Beglaubigte Abschrift

Kammergericht

Berlin, 09.10.2026

18 WF 84/26

Verfügung

In der Familiensache

Kießler, Aimee
wg. Beschwerde Kosten

Der Senat weist nach vorläufiger Prüfung hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Beschwerde auf Folgendes hin:

1. Da die Zuständigkeit des Familiengerichts in Kindschaftssachen gemäß § 151 Nr. 1 FamFG an die Minderjährigkeit des Kindes anknüpft und das zugrundeliegende Verfahren die Prüfung eines Entzuges der elterlichen Vermögenssorge nach §§ 1666, 1666a BGB zum Gegenstand hatte, ist vorliegend durch den Eintritt der Volljährigkeit des Kindes die Erledigung des Verfahrens eingetreten. Über die Verteilung der Kosten des ersten Rechtszugs hatte das Familiengericht gemäß §§ 83 Abs. 2, 81 Abs.1 FamFG nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Es handelte sich bei dem Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB um ein von Amts wegen zu führendes Verfahren. Der auf Einleitung eines solchen Verfahrens gerichtete Antrag ist daher im rechtlichen Sinne nur eine Anregung und führt nicht zu einer Beteiligtenstellung. Die Entscheidung, ob das Verfahren auf die Anregung hin geführt werden soll, obliegt gemäß § 24 Abs. 1 FamFG dem Gericht (vgl. OLG München 21.06.2021 – 2 WF 618/21, NJW 2021, 2811).

2. Da der Anregende vorliegend nicht der Vater des Kindes ist, ist er nicht Beteiligter des Verfahrens i.S.v. § 7 FamFG, sondern ein „Dritter“ im Rechtssinne. Gemäß § 81 Abs. 4 FamFG können einem Dritten Kosten des Verfahrens nur auferlegt werden, soweit die Tätigkeit des Gerichts durch ihn veranlasst wurde und ihn ein grobes Verschulden trifft.

a) Ob das Gericht bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen der Regelung dem Dritten Kosten des Verfahrens auferlegt, steht in seinem Ermessen. Bei der Ermessensausübung hat sich das Gericht am Sinn und Zweck der Vorschrift zu orientieren, welche die Sanktionierung schuldhaft falscher Angaben oder Anregungen gegenüber dem Gericht bezweckt. Eine Auferle-

gung von Kosten kommt vor allem in Betracht, wenn ein Dritter im eigenen Interesse und in Kenntnis der tatsächlichen Lage das Gericht zu unberechtigten Maßnahmen veranlasst oder zu veranlassen versucht hat. Es reicht aus, dass der Dritte durch falsche Angaben einen Teil des gerichtlichen Verfahrens beeinflusst. In subjektiver Hinsicht muss dem Dritten grobes Verschulden vorzuwerfen sein, was vom Gericht gemäß § 26 FamFG positiv festgestellt werden muss (vgl. Sternal/Weber, 22. Aufl. 2025, FamFG § 81 Rn. 54; Feskorn in: Prütting/Helms(Hrsg.), FamFG, 7. Auflage, 12/2025, § 81 FamFG Rn. 29; OLG Stuttgart, Beschluss vom 8. August 2023 – 15 WF 132/21 –, juris Rn. 16 ff). Es setzt entweder Vorsatz oder ein fahrlässiges Verhalten voraus, das die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt in außergewöhnlich großem Maß außer Acht lässt und das nicht beachtet, was jedem einleuchten muss. Solches liegt insbesondere vor, wenn der Dritte Verfahrenseinleitungen anregt und dabei leichtfertig falsche oder die wahren Tatsachen entstellende Behauptungen aufstellt (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 8. August 2023 – 15 WF 132/21 –, juris Rn. 17). Die Ausübung des Ermessens soll in den Gründen des Beschlusses durch die Ausführung der maßgeblichen Umstände hinreichend zum Ausdruck gebracht werden (vgl. BeckOGK/Preisner, 1.9.2026, FamFG § 81 Rn. 167).

b) Eine am Maßstab des § 81 Abs. 4 FamFG getroffene Ermessensentscheidung hat das Amtsgericht hier nicht getroffen.

Nach bisheriger Prüfung fehlt es vorliegend unter Anwendung der nach den aufgrund des vorstehend gezeigten Maßstabes nach § 81 Abs. 4 FamFG anzuwendenden Billigkeitskriterien an dem vorsätzlichen Vortäuschen einer falschen Sach- und Rechtslage.

Obgleich die Ausführungen des Anregenden im zugrundeliegenden Verfahren Anlass zu der Vermutung geben, dass die Anregung nicht nur einer Vermeidung der Vermögensgefährdung des Kindes dienen soll, sondern durch die - gegebenenfalls haltlose - rechtliche Bewertung der Vermögensbewegungen auf dem Konto des betroffenen Kindes in erheblichem Maße dem Anliegen, die Mutter zu diskreditieren, kann nicht festgestellt werden, dass der Anregende die Kostenauferlegung nach § 81 Abs. 4 FamFG rechtfertigende, vorsätzlich falsche Angaben zu einem Sachverhalt oder zu seiner eigenen Rechtsstellung gemacht hätte.

Soweit er durch seine Ausführungen den Anschein erweckt hat, der rechtliche Vater des Kindes zu sein, ist nicht ersichtlich, dass die Rechtspflegerin in Kenntnis dieses Umstandes nicht tätig geworden wäre und das Verfahren sofort eingestellt hätte. Die Prüfung und rechtliche Bewertung der durch Vorlage der von dem Anregenden eingereichten Kontoauszüge und Mahnschreiben be-

anstandeten Vermögensbewegungen zu Lasten des Kontos des Kindes oblag dem Amtsgericht unabhängig von der rechtlichen Stellung des Anregenden. Dass der Anregende hierzu falsche Tatsachenangaben gemacht hätte, ist angesichts der überreichten Unterlagen nicht ersichtlich. Auf den Umstand, dass das Verfahren kurz vor Erreichen der Volljährigkeitsgrenze gestellt wurde, hat der Anregende ausdrücklich hingewiesen und aus diesem Grund einen Eilantrag gestellt. Über die Frage, ob die Mutter die Vermögensinteressen des minderjährigen Kindes zu dessen Wohl wahrgenommen hat, war indes nach Eintritt der Volljährigkeit nicht mehr zu entscheiden. Davon, dass für den Anregenden eine tatsächlich uneingeschränkt zum Wohl des Kindes ausgeübte Vermögenssorge subjektiv erkennbar war, sodass sich sein Antrag als absichtliche bloße Diffamierung der Mutter darstellt, ist nach Aktenlage nicht auszugehen.

Es ist aus den vorstehenden Gründen beabsichtigt, die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Bodanowitz
Richterin am Kammergericht

KAMMERGERICHT BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 09.10.2026

Koß, JSekrAnw
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Kreuzberg
Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Kreuzberg, 10959 Berlin
164

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 90175-567
Telefax: 030 90175-684
Zimmer: F 258
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstelle:
Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht
finden Sie auf unserer Homepage:
https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-kreuzberg/

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	164 F 10595/25	15.09.2025

Reimer, Gabi ./. Reimer, Christian wg. Scheidung
hier: Verfahrenskostenhilfe

Sehr geehrter Herr Reimer,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Teilabschrift des Beschlusses über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe.

Der Tenor der Entscheidung enthält einen Auszug, da hier die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfahrenskostenhilfeantragstellers betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Tretbar, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-kreuzberg/datenschutzerklaerung.704833.php. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Beglaubigte Teilabschrift

Amtsgericht Kreuzberg
Abteilung für Familiensachen
Az.: 164 F 10595/25

Beschluss

In der Familiensache

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler, Wörliltzer Straße 2, 12689 Berlin
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin **Nicole Müller**, Peter-Weiss-Gasse 1, 12627 Berlin, Gz.: 81/25

gegen

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin
- Antragsgegner -

wegen Scheidung und Folgesachen
hier: Verfahrenskostenhilfe

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Neuhauß am 12.09.2025 beschlossen:

Der Antragstellerin wird für den ersten Rechtszug mit Wirkung ab Antragstellung

Verfahrenskostenhilfe

bewilligt (§ 113 Abs. 1 FamFG, §§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Rechtsanwältin Nicole Müller wird als Verfahrensbevollmächtigte zu den Bedingungen eines in dem Bezirk des Verfahrensgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet (§ 113 Abs. 1 FamFG, §§ 121 Abs. 1 ZPO, 121 Abs. 3 ZPO).

Die Bewilligung erfolgt mit Zahlungsanordnung.

(...)

Gründe

Die beantragte Verfahrenskostenhilfe war in der ausgesprochenen Form zu bewilligen.

I. Gründe zu wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen
(...)

II. Allgemeine Gründe

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint nicht mutwillig und bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 113 Abs. 1 FamFG, §§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Neuhauß
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Kreuzberg
164 F 10595/25

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 15.09.2025.

Tretbar, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT KREUZBERG
BERLIN

Für die Richtigkeit der auszugsweisen Abschrift
Berlin, 15.09.2025

Tretbar, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Kreuzberg
Abteilung für Familiensachen
Az.: 164 F 10595/25

Beschluss

In der Familiensache

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin **Nicole Müller**, Peter-Weiss-Gasse 1, 12627 Berlin, Gz.: 81/25

gegen

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin
- Antragsgegner -

wegen Scheidung und Folgesachen

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Neuhauß am 07.07.2026 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Antragsgegners vom 05.07.2026 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Über offensichtlich unzulässige oder rechtsmissbräuchliche Ablehnungsgesuche kann – abweichend vom Verbot der Selbstentscheidung – durch die abgelehnte Richterin selbst entschieden werden.

Dies gilt insbesondere, wenn sich ergibt, dass kein tauglicher Befangenheitsgrund i.S.v. § 42 ZPO geltend gemacht wird und das Gesuch ersichtlich allein der Verfahrensverzögerung dient. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Ein Ablehnungsgesuch ist unzulässig, solange es nicht beim zuständigen Gericht eingegangen ist; maßgeblich ist der tatsächliche Eingang bei Gericht. Soweit der Antragsgegner geltend macht, bereits am 23.05.2026 ein Ablehnungsgesuch gestellt zu haben, ist ein solcher Schriftsatz bei Gericht nicht eingegangen. Die bloße Behauptung einer früheren Antragstellung ersetzt den erforderlichen Zugang bei Gericht nicht und begründet keinen Ablehnungsgrund.

Unabhängig davon rechtfertigen die vorgetragenen Umstände weder objektiv die Besorgnis der Befangenheit noch stellen sie im Ansatz einen tauglichen Ablehnungsgrund i.S.v. § 42 Abs. 2 ZPO dar.

Der Umstand, dass die Antragstellerin zunächst eine Härtefallscheidung und nach Ablauf des Trennungsjahres eine „normale“ Scheidung begehrt, betrifft ausschließlich die materielle Rechtslage und die Verfahrensgestaltung, nicht aber eine Voreingenommenheit der Richterin. Ein – vermeintlicher oder tatsächlicher – Wechsel der rechtlichen Grundlage des Scheidungsbegehrens kann die Besorgnis der Befangenheit nicht begründen. Der Hinweis des Gerichts, dass ein eigener Scheidungsantrag bzw. ein Antrag auf Aufhebung (“Annullierung“) der Ehe im Scheidungsverfahren nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden kann, entspricht der gesetzlichen Regelung zum Anwaltszwang in Ehesachen und ist Ausdruck sachgemäßer Verfahrensleitung. Auch der Umstand, dass das Gericht eine Beiordnung eines Rechtsanwalts (Notanwalts) nicht ohne hinreichende Darlegung konkreter eigener Bemühungen des Antragsgegners um anwaltliche Vertretung vorgenommen hat, lässt keine Parteilichkeit erkennen, zumal dieser Antrag erst am 5.7.2026 bei Gericht eingegangen ist. Die Behauptung, die Antragstellerin sei verfahrensunfähig, betrifft im Übrigen wiederum nur eine materiell bzw. verfahrensrechtliche Bewertung. Ein Betreuungsverfahren oder die Einrichtung einer Betreuung ist dem hier erkennenden Gericht nicht bekannt geworden und würde im Übrigen keine Verfahrensunfähigkeit zur Folge haben.

Soweit der Antragsgegner rügt, es sei trotz eines angeblich am 23.05.2026 gestellten Ablehnungsgesuchs der Termin nicht aufgehoben worden, fehlt es – wie dargelegt – bereits am gerichtlichen Eingang eines solchen Gesuchs. Eine Terminierung trotz lediglich behaupteter, tatsächlich aber nicht anhängiger Ablehnungsgesuche stellt weder eine unsachliche Verfahrensleitung noch einen objektiv nachvollziehbaren Hinweis auf Voreingenommenheit dar.

Mitteilungen der Senatsverwaltung für Justiz liegen hier nicht vor und hätten auch keinen Einfluss

auf den Fortgang des Verfahrens.

Das Ablehnungsgesuch ist damit offensichtlich rechtsmissbräuchlich und unzulässig; es war zu verwerfen.

Der bereits anberaumte Termin zur mündlichen Verhandlung wird durchgeführt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem
Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin
oder bei dem
Kammergericht
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin
einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Alle Beteiligte müssen sich dabei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind oder wenn die Beschwerde durch einen Zeugen, Sachverständigen oder Dritten im Sinne der §§ 142, 144 ZPO erhoben wird. In diesen Fällen kann die Beschwerde außer durch Einreichung einer Beschwerdeschrift auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerde kann in diesen Fällen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht.

Die Beschwerde muss in jedem Fall die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt

den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Neuhauß
Richterin am Amtsgericht

AMTSGERICHT KREUZBERG
BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 08.07.2026

Tretbar, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Kreuzberg
Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Kreuzberg, 10959 Berlin
164 F 10595/25

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 90175-567
Telefax: 030 90175-684
Zimmer: F 258
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstelle:
Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht
finden Sie auf unserer Homepage:
https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-kreuzberg/

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	164 F 10595/25	08.07.2026

Reimer, Gabi ./. Reimer, Christian wg. Scheidung

Sehr geehrter Herr Reimer,

das anliegende Dokument erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Tretbar, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-kreuzberg/datenschutzerklaerung.704833.php. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Amtsgericht Kreuzberg
Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Kreuzberg, 10959 Berlin
164

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 90175-567
Telefax: 030 90175-684
Zimmer: F 258
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstelle:
Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht
finden Sie auf unserer Homepage:
https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-kreuzberg/

Ihr Zeichen	**Bitte bei Antwort angeben** **Akten- / Geschäftszeichen** 164 F 10595/25	**gefertigt am:** 08.07.2026 **Datum** 07.07.2026

Reimer, Gabi ./. Reimer, Christian wg. Scheidung

Sehr geehrter Herr Reimer,

Ihre erneuten Ablehnungsgesuche sind überschrieben mit „164 F 10595/25 und sämtliche andere". Bitte reichen Sie zu jedem Verfahren gesondert ein Ablehnungsgesuch ein. Es ist unklar, welche Verfahren genau Sie meinen, da Verfahren unter Ihrer Beteiligung bereits abgeschlossen sind oder derzeit nicht betrieben werden, weil der angeforderte Kostenvorschuss nicht eingezahlt wurde. Stellen Sie klar, ob auch diese Verfahren gemeint sind.

Mit freundlichen Grüßen

Neuhauß
Richterin am Amtsgericht

AMTSGERICHT KREUZBERG BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 08.07.2026

Tretbar, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-kreuzberg/datenschutzerklaerung.704833.php. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Absender:
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

(per Mail und Telefax an 030 306931-99)

Empfänger:
Rechtsanwaltskammer Berlin
– An das Präsidium / Abteilung V –
Littenstraße 9
10179 Berlin

Nachrichtlich in Kopie an:
Generalstaatsanwaltschaft Berlin (zu Az. 271 Js 594/26 sowie als Aufsichtsbehörde für anwaltsgerichtliche Ermittlungen gem. §§ 116, 121 BRAO).

Datum: 23.10.2026

Ihr Geschäftszeichen: AW/22/2026 V/mz/al (Abt. V – Berichterstatter RA Kirner).

Betreff: Förmliche Gegenvorstellung gegen den Einstellungsbescheid vom 16.10.2026 (eingegangen am 23.10.2026) sowie Antrag auf Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin wegen Ausblendung des Hauptvorwurfs (beA-Signaturmissbrauch § 26 RAVPV, Flucht von der Inkasso-Schwarzliste, Rubrums-Manipulation zur VKH-Erschleichung und Handeln als Falsus Procurator).

Sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums,
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Kirner,
gegen den mir heute, am 23.10.2026, zugegangenen Einstellungsbescheid vom 16.10.2026 zum Geschäftszeichen AW/22/2026 V/mz/al erhebe ich hiermit förmliche Gegenvorstellung.

Ich beantrage die sofortige Wiederaufnahme des berufsrechtlichen Prüfverfahrens sowie die Abgabe des Vorgangs an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens.

Die Reduzierung meiner Beschwerde auf das Schlagwort „Werbung“ geht am Kern der angezeigten schweren Berufspflichtverletzungen vorbei. Gleichzeitig liefert Ihr Bescheid unfreiwillig den amtlichen Beweis für die Richtigkeit meiner Rügen vor den Berliner Familiengerichten:

Begründung:
1. Amtliche Bestätigung der Berufsrechtswidrigkeit des Kanzleischildes
Indem Sie feststellen, das von mir monierte Kanzleischild sei „überarbeitet worden und ist nun berufsrechtskonform ausgestaltet“, bestätigen Sie amtlich, dass Rechtsanwältin Nicole Müller während der gesamten Dauer der gegen mich geführten familiengerichtlichen Verfahren (2025 bis Juli 2026) unter einer berufsrechtswidrigen Außendarstellung („Rechtsanwältin in Anstellung“ auf dem Schild vs. „Bürogemeinschaft“ auf dem Briefkopf vs. „Inhaberin durch Übernahme seit 2023“ in der Vita) im Rechtsverkehr aufgetreten ist. Eine nachträgliche Korrektur des Schildes im Oktober 2026 heilt nicht die vorangegangene systematische Täuschung der Verfahrensbeteiligten über die Haftungs- und Vertretungsverhältnisse.

Zudem klärt es nicht die Frage, warum in der Kanzlei nur von einer Dr. C. Walter als überlastet auf Telefonische Nachfrage reagiert wurde und nicht von der bis dahin angeblich übernommenen Kanzlei, der Redhtsanwältin Nicole Müller.

2. Ihre Feststellung einer „bloßen Bürogemeinschaft“ überführt RAin Müller des beA-Signaturmissbrauchs (§ 26 RAVPV / § 130a ZPO)
Sie führen zur Entlastung von Frau Müller aus, dass diese mit der bisherigen Kanzleiinhaberin Frau Dr. Cornelia Walther „lediglich eine Bürogemeinschaft bilden“ könne.

Mit dieser Feststellung liefern Sie den zwingenden Beweis für den von Ihnen im Bescheid vollständig übergangenen Kernpunkt meiner Beschwerde:
In den familiengerichtlichen Verfahren am Amtsgericht Kreuzberg (nachweislich u.a. im Schriftsatz vom 19.03.2026, Az. 130 F 2968/26) wurden Schriftsätze der Kanzlei eingereicht, die mit der elektronischen Signatur schließen:
„Dr. C. Walther für Rechtsanwältin N. Müller (elektronisch signiert)“

Nach zwingendem Bundesrecht (§ 130a Abs. 3 ZPO) muss bei einer Übermittlung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ohne qualifizierte elektronische Signatur die das Dokument verantwortende Person mit dem tatsächlichen Postfachinhaber personenidentisch sein. Nach § 26 Abs. 1 RAVPV darf der Postfachinhaber seine beA-Sicherheitskarte und PIN keiner anderen Person überlassen.

Gerade in einer bloßen Bürogemeinschaft, wie Sie sie nunmehr amtlich attestieren, ist die Einreichung über ein fremdes beA-Postfach bzw. die Nutzung fremder Signaturkarten/PINs ohne eigene qualifizierte elektronische Signatur ein schwerwiegender Verstoß gegen das Berufsrecht (§ 43 BRAO i.V.m. § 26 RAVPV) und führt zur absoluten prozessualen Formunwirksamkeit der Schriftsätze.

3. Hintergrund der Verschleierung: Flucht von der „Inkasso-Schwarzliste“ (Kurfürstendamm 194) und widersprüchliche Fachrichtungen
Dass diese irreführenden Kanzleiangaben kein Zufall sind, sondern Methode haben, zeigt der Blick auf die Historie der Rechtsanwältin, die von der Abteilung V völlig ungeprüft blieb:
Listung auf der Inkasso-Schwarzliste: Unter ihrer früheren Kanzleianschrift am Kurfürstendamm 194 in Berlin (unter Nutzung exakt derselben Domain ra-nicolemueller.de und E-Mail-Adresse kontakt@ra-nicolemueller.de, die sie heute in Hellersdorf verwendet) wird Rechtsanwältin Nicole Müller von der Verbraucherzentrale Brandenburg wegen dubioser Inkasso-Forderungsschreiben auf der offiziellen „Schwarzliste Inkasso“ geführt.

Fluchtartiges Rebranding und wechselnde Fachgebiete: Nachdem ich Frau Müller im August und September 2025 mit den Urkundenfälschungen ihres Mandantenkreises und meiner Kammerbeschwerde konfrontierte, ließ sie den Standort Kurfürstendamm 194 vollständig aus dem amtlichen BRAK-Anwaltsregister tilgen und zog sich auf die Adresse in Berlin-Hellersdorf (Peter-Weiss-Gasse 1) zurück. Während sie am Kurfürstendamm mit Inkasso-Tätigkeiten und anderweitigen Schwerpunkten in Erscheinung trat, weist das ausgetauschte Kanzleischild in Hellersdorf plötzlich „Fachanwälte für Familienrecht – weitere Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeitsrecht und Erbrecht“ (in Anstellung unter Dr. C. Walther) aus, während sie sich in ihrem Webauftritt einmal als „Fachanwältin für Familienrecht seit 2020“ und in derselben Vita wenige Zeilen darunter mit „2021 Verleihung des Titels Fachanwältin für Familienrecht“ sowie „2022 Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht“ darstellt, bevor sie die Webseite zur Spurenverwischung ganz vom Netz nahm.

Dieses systematische Chamäleon-Verhalten zwischen Kurfürstendamm und Hellersdorf dient erkennbar dazu, sich der öffentlichen Warnung der Verbraucherzentrale zu entziehen und das bisherige Massen-Inkasso-Geschäftsmodell nunmehr im Familienrecht zulasten der Staatskasse (über Verfahrenskostenhilfe) fortzusetzen.

4. Vollständige Ausblendung der Verstöße gegen § 43a Abs. 3 BRAO (Prozessbetrug, Rubrums-Fälschung & VKH-Erschleichung)

Ihre Einstellungsverfügung übergeht zudem sämtliche durch Gerichtsakten belegten Verstöße im laufenden Verfahren:
Rubrums-Fälschung zur VKH-Erschleichung (Phantom-Schriftsatz): Am 21.09.2025 verfasste RAin Müller unter dem Aktenzeichen meines isolierten Namensrechtsverfahrens (164 F 11419/25), in welchem sie weder Vollmacht noch VKH-Beiordnung besaß, einen Schriftsatz (Gz.: 81/25), in dem sie eigenmächtig die Parteirollen in „Gabi Reimer ./. Christian Reimer“ invertierte. Wie die mir am 29.09.2026 erteilte elektronische Akteneinsicht beweist, existiert zu diesem Schriftsatz in der offiziellen e-Akte 11419/25 kein beA-Eingangsprotokoll. Das Dokument wurde unter falschem Rubrum in die VKH-gedeckten Parallelakten geschleust, um Gebühren gegenüber der Landeskasse zu erschleichen.

Verschweigen der Prozessunfähigkeit (§ 52 ZPO) und Vollmachtsmissbrauch: RAin Müller reichte am 11.08.2025 einen Härtefall-Scheidungsantrag (Az. 164 F 10595/25) auf Basis einer bereits am 10.06.2025 (weit vor Ablauf des Trennungsjahres) für eine reguläre Scheidung ausgestellten Vollmacht ein, ignorierte sämtliche Beweise zur schweren Polytoxikomanie und zum Betreuungsverfahren ihrer Mandantin (AG Lichtenberg, Az. 158 XVII 102/26) und trat im Kinderschutzverfahren (130 F 2968/26) erneut vollmachtlos auf – ein Verfahren, in welchem das Kammergericht Berlin mit Verfügung vom 09.10.2026 (Az. 18 WF 84/26) die Rechtswidrigkeit der amtsgerichtlichen Kostenbelastung meiner Person inzwischen amtlich bestätigt hat.

Kollusives Hinwegsetzen über § 47 ZPO: Am 15.07.2026 wirkte RAin Müller aktiv daran mit, trotz positiver Kenntnis offener Befangenheitsanträge (insb. des um 00:42 Uhr per eBO eingegangenen 6. Befangenheitsantrags) unter Bruch der gesetzlichen Tätigkeitssperre (§ 47 ZPO) einen Scheidungsbeschluss zu erzwingen (Gegenstand des Prüfverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht Az. 1 BvR 2662/26).

Konkrete Anträge an das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Ich fordere die Rechtsanwaltskammer Berlin auf:
Den Einstellungsbescheid vom 16.10.2026 (AW/22/2026 V/mz/al) aufzuheben und die Ermittlungen auf die berufsrechtlichen Kernvorwürfe (§ 43a BRAO, § 26 RAVPV) sowie die Vorgänge um die Kanzleiabwicklung am Kurfürstendamm 194 (Schwarzliste Verbraucherzentrale Brandenburg) auszudehnen und der Generalstaatsanwaltschaft sämtlichen Schriftverkehr zum benannten Aktenzeichen zur Verfügung zu stellen.

Von Rechtsanwältin Nicole Müller und Rechtsanwältin Dr. Cornelia Walther die Vorlage der elektronischen Übertragungsprotokolle dazu zu verlangen, wer innerhalb der von Ihnen attestierten „bloßen Bürogemeinschaft“ die beA-Signatur „Dr. C. Walther für Rechtsanwältin N. Müller“ genutzt hat und wie der Schriftsatz vom 21.09.2025 ohne beA-Protokoll in die Gerichtsakten gelangte.

Den Gesamtvorgang gemäß § 121 BRAO an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin (dort bereits anhängig unter Az. 271 Js 594/26) abzugeben.

5. Offenkundiger Widerspruch zur RAK-Behauptung: Aktiv bewirkte Beweisvernichtung und Löschung der Webpräsenz
Die Ausführung der Rechtsanwaltskammer, wonach Kanzleischilder oder Webauftritte angeblich „berufsrechtskonform überarbeitet“ worden seien, spottet jeglicher Beschreibung und steht in krassem Widerspruch zur Realität. Eine Richtigstellung oder transparente Offenlegung ihrer tatsächlichen Kanzleistruktur findet auf Seiten der Rechtsanwältin Nicole Müller gerade nicht statt. Stattdessen hat sie ihre gesamte offizielle Webpräsenz (ra-nicolemueller.de) nach Bekanntwerden der Vorwürfe komplett vom Netz genommen, sodass Aufrufe ins Leere laufen (HTTP 404 – Not Found).
Dieses plötzliche, spurlose Abtauchen und die bewusste Abschaltung der digitalen Erreichbarkeit ist keine „berufsrechtskonforme lange überfällige Anpassung“, sondern der unmissverständliche Beweis

für eine aktiv betriebene Spurenverwischung und Beweisvernichtung. Wer sich den berufs- und strafrechtlichen Ermittlungen durch die Totalabschaltung seiner digitalen Visitenkarte entzieht, versucht offene Beweise vor den Aufsichtsbehörden zu verbergen. Die RAK darf ein solches fluchtartiges Abtauchen nicht mit formellen Beruhigungsformeln decken.

Möchte die RAK hier tatsächlich offensichtlich belegtes, durch runterspülen der Tatsache decken? Ist mein Schreiben an die RAK im Bereich Werbung abzuheften? Ich denke gerade bei Ihnen möchte man mehr wie das hier gezeigte erwarten dürfen und eine erneute Prüfung wird so zur belegten Notwendigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Reimer

Anlagen:
Einstellungsbescheid der RAK Berlin vom 16.10.2026 (Gz. AW/22/2026 V/mz/al)

Aktueller BRAK-Registerauszug (Löschung Kurfürstendamm 194 / Meldung Peter-Weiss-Gasse 1) sowie Auszug Verbraucherzentrale Brandenburg („Schwarzliste Inkasso“).

Dokumentation der widersprüchlichen Kanzleischilder und Viten (2020 vs. 2021 / Anstellung vs. Übernahme)
Schriftsatz an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin (Az. 271 Js 594/26) vom 23.10.2026.

Hinweisverfügung des Kammergerichts Berlin vom 09.10.2026 (Az. 18 WF 84/26) & Mitteilung des BVerfG vom 13.10.2026 (Az. 1 BvR 2662/26) .

Ch. Reimer

Absender:
Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

An die Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

(Per eBO)

Datum: 23.10.2026

Az.: 271 Js 594/26 (Leitverfahren Prozessbetrug & Rechtsbeugung Abt. 164 F)

DRINGENDE ERGÄNZUNG ZUR STRAFANZEIGE UND ZUM "ALPHABET DES GRAUENS"

Vollendung der Beweisführung nach behördlicher Akteneinsicht und Eröffnung des 4. Verfassungsprüfverfahrens (1 BvR 2662/26)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem hier geführten Leitverfahren (Az. 271 Js 594/26) hat Ihre Behörde nachweislich im Februar 2026 die elektronischen Gerichtsakten der Abteilung 164 F des Amtsgerichts Kreuzberg angefordert. Ich reiche hiermit die entscheidenden Verbindungsstücke und aktuellen Nachweise ein, die die in meinem bereits vorliegenden "Alphabet des Grauens" (26-Punkte-Beweisliste) dargelegten Straftaten in Verbindung mit den Ihnen vorliegenden elektronischen Akten unumstößlich beweisen.

1. Beweis für "Punkt K (Datenschutz-GAU)": Die gezielte Aktenmanipulation (Fehlende beA-Signatur)

Das Amtsgericht Kreuzberg hat auf meine ausdrückliche Anforderung hin am 29.09.2026 die elektronische Akte im Eilverfahren 164 F 11419/25 übersandt. Wie aus der mir vorliegenden Akte hervorgeht, **fehlen darin das beA-Transfer- und Prüfprotokoll sowie der Schriftsatz der Rechtsanwältin Nicole Müller vom 21.09.2025 (Kanzleizeichen 81/25) vollständig.**

Dies liefert den urkundlichen Beweis, dass dieser Schriftsatz niemals formell in das Namensschutzverfahren eingereicht wurde. Stattdessen wurde er vom Gericht illegal in der Scheidungs- bzw. Gewaltschutzakte zwischengeheftet und mir später in einem offenen DHL-Paket zugespielt, um zu verschleiern, dass Frau Müller in diesem Verfahren keine Vollmacht besaß.

2. Beweis für "Punkt W": VKH-Abrechnungsbetrug durch Rubrums-Fälschung

RAin Müller invertierte im Rubrum ihres in der falschen Akte platzierten Schriftsatzes vom 21.09.2025 eigenmächtig die Parteirollen in „Gabi Reimer ./. Christian Reimer“. Dieser vorsätzliche Etikettenschwindel diente dazu, diesen isolierten Schriftsatz als scheinbare

„Folgesache“ unter den lukrativen Deckmantel der Verfahrenskostenhilfe (VKH) des von ihr geführten Scheidungshauptverfahrens (10595/25) zu schmuggeln. Die Aussteuerung aus der korrekten e-Akte (Beweis 1) war notwendig, um diesen Abrechnungsbetrug gegenüber der Landeskasse zu verdecken.

3. Gewerbsmäßige Täuschung im Rechtsverkehr, beA-Missbrauch und Flucht von der "Inkasso-Schwarzliste"

Die systematische Bereitschaft der gegnerischen Prozessbevollmächtigten zur Aktenmanipulation und zum Abrechnungsbetrug offenbart sich in ihrem offenkundig illegalen Geschäftsmodell. Die Verbraucherzentrale Brandenburg führt Frau Rechtsanwältin Nicole Müller unter ihrer alten Kanzleiadresse (Kurfürstendamm 194) wegen dubioser Forderungsschreiben auf der offiziellen "Schwarzliste Inkasso".

Um diesem verbrannten Ruf zu entkommen, vollzog sie ein fluchtartiges "Rebranding" an den Stadtrand (Peter-Weiss-Gasse 1, Hellersdorf) und baute dort unter dem Deckmantel des Familienrechts eine regelrechte "Scheinsozietät" auf. Diese Täuschung im Rechtsverkehr lässt sich urkundlich beweisen:

- **Irreführung über die Rechtsform:** Auf gerichtlichen Briefköpfen (wie im Phantom-Schriftsatz vom 21.09.2025) firmiert sie „in Bürogemeinschaft mit Rechtsanwältin Dr. Cornelia Walther“. Auf dem physischen Kanzleischild am Gebäude wird sie jedoch als „Rechtsanwältin Nicole Müller in Anstellung“ ausgewiesen. Im Internet wiederum behauptet sie in ihrer Vita, bereits seit 2023 „Inhaberin durch Übernahme der Familienrechtskanzlei“ zu sein. Diese juristischen Widersprüche sind berufsrechtlich unzulässig und dienen offensichtlich der vollkommenen Verschleierung von Haftungs- und Vertretungsverhältnissen vor Gericht.

- **Verdacht der Urkundenfälschung (beA-Missbrauch):** Diese Schein-Struktur gipfelt im systematischen Missbrauch des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA). In tangierenden familiengerichtlichen Verfahren (z.B. Az. 130 F 2968/26) wurden Schriftsätze nachweislich mit der Signatur *„Dr. C. Walther für Rechtsanwältin N. Müller“* elektronisch eingereicht. Da die beA-Signatur zwingend höchstpersönlich zu verwenden ist, drängt sich der dringende Verdacht auf, dass hier fremde Signaturkarten oder PINs durch unbefugte Dritte in den Räumlichkeiten der Kanzlei Müller genutzt werden, zumal die Kanzleiräume von Dr. Walther zwischenzeitlich sogar auf Plattformen wie LinkedIn zur Untermiete angeboten wurden.

Frau Müller agiert an den Berliner Gerichten faktisch als *Falsus Procurator* hinter einer stetig wechselnden juristischen Fassade. Das massenhafte Betreiben fingierter Härtefallscheidungen zur Erschleichung von VKH-Geldern ist die direkte Fortsetzung ihres Geschäftsmodells vom Kurfürstendamm mit neuen, verschleierten Mitteln. Wer Schriftsätze mit unzulässigen Fremdsignaturen einreicht und seine Kanzleistruktur fälscht, besitzt keinerlei Hemmungen, auch gerichtliche Aktenzeichen (wie in 11419/25 geschehen) umzudatieren. So ist ein Nachweis der notwendigen Anzahl geführter Verfahren zur Beurkundung als Fachanwältin offensichtlich nur durch das fingieren von Verfahren möglich gewesen.

4. Beweis für den Entzug des gesetzlichen Richters am 01.09.2025 (Rechtsbeugung)

Am 01.09.2025 unterschrieb Richterin Clausen-Schmidt die erste abweisende Verfügung als angebliche „Vertreterin der Abt. 164 F“. Der amtliche Geschäftsverteilungsplan des Gerichts weist Frau Clausen-Schmidt jedoch nicht als Vertreterin aus. In einem Aktenvermerk vom 19.09.2025 räumt Richterin Neuhauß jedoch ein, am 01.09.2025 selbst im Gericht anwesend gewesen zu sein. Es lag folglich gar kein Verhinderungsfall vor. Richterin Neuhauß hat die Akte bewusst an eine unzuständige Kollegin ausgesteuert, um eine sachfremde Abweisung zu erzwingen.

5. Verfassungsrechtliche Eskalation: Eröffnung des Prüfverfahrens durch das BVerfG (1 BvR 2662/26)

Dass es sich hierbei nicht um abwegige Beschwerden, sondern um ein fundamentales Justizversagen handelt, belegt die Reaktion des Bundesverfassungsgerichts. Mit Schreiben vom 13.10.2026 hat das höchste deutsche Gericht meine bereits 4. Verfassungsbeschwerde innerhalb von 12 Monaten aus dem Allgemeinen Register in das offizielle Verfahrensregister des Ersten Senats unter dem Aktenzeichen **1 BvR 2662/26** überführt und der Richterkammer zur Entscheidung vorgelegt. Dass das Bundesverfassungsgericht in dieser massiven Schlagzahl formelle Prüfverfahren eröffnet, beweist die substanzielle Dringlichkeit. Die Verantwortlichen am Amtsgericht konnten hier nur deshalb bis zum totalen Chaos weiter wüten, weil sie formale verfahrensrechtliche Hürden als Schutzschild missbrauchten.

6. Systemische Deckung des Prozessbetrugs

Das Amtsgericht Lichtenberg (Az. 158 XVII 102/26) stellte am 27.07.2026 das Betreuungsprüfungsverfahren bezüglich der Antragsgegnerin trotz drückender Beweise einer schweren Suchterkrankung ohne sachverständige Klärung ein. Diese Einstellung diente dem untrüglichen Anschein nach ausschließlich dem Zweck, die in Abteilung 164 F des AG Kreuzberg auf Basis einer fingierten Prozessfähigkeit ergangenen, mit VKH finanzierten Beschlüsse nicht nachträglich zu gefährden.

7. Aktive Beweisunterdrückung durch das Amtsgericht: Die Vorenthaltung der Scheidungsakte und des Kostenhefts (164 F 10595/25)

Die organisierte Manipulation der Gerichtsakten beschränkt sich nicht auf das Entfernen einzelner Schriftsätze, sondern umfasst die aktive Vorenthaltung ganzer Aktenbestände.

Mit Schriftsatz vom 28.09.2026 habe ich gem. § 13 Abs. 1, Abs. 3 FamFG die Erteilung vollständiger Aktenkopien, inklusive der beA-Transferprotokolle und der Kostenhefte, für die Verfahren 164 F 11419/25 (Namensrecht), 12263/25 (Gewaltschutz) und 10595/25 (Scheidung) beantragt.

Während mir Fragmente der ersten beiden Verfahren zugesandt wurden (in welchen, wie unter Punkt 1 bewiesen, die angeforderten beA-Protokolle der RAin Müller fehlten), wird mir die Einsicht in die Scheidungsakte (Az. 164 F 10595/25) und deren Kostenheft **vollständig und bis heute rechtswidrig verweigert.**

Das Motiv für diese gezielte Unterschlagung ist offensichtlich: Die Scheidungsakte und ihr Kostenband bergen den ultimativen Beweis für den unter Punkt 2 dargelegten Abrechnungsbetrug. Hätte mir das Gericht die Akte 10595/25 ausgehändigt, könnte ich anhand der dortigen VKH-Abrechnungsbelege der RAin Müller (inkl. des umetikettierten "Wachschutz-Antrags") den vollendeten Subventionsbetrug gegenüber der Landeskasse

zweifelsfrei dokumentieren. Zudem würde die Akte die illegale Verknüpfung des Härtefallantrags vom August mit der regulären Scheidungsvollmacht vom Juni (lange vor Ablauf des Trennungsjahres) beweisen.

Dass mir das Amtsgericht in der aktuellen Situation diese zentrale Akte vorenthält, ist kein Versehen, sondern der aktive Versuch der Geschäftsstelle und der Richterschaft, Beweismittel für Straftaten vor der Überprüfung zu verbergen.

Die aktive Manipulation und Beschneidung von Aktenauszügen zur Vertuschung von Abrechnungsbetrug durch gerichtliche Funktionsträger ist eine schwere Form der Strafvereitelung im Amt.

8. Verdacht der institutionellen Kollusion: Gezielte Heranziehung der Rechtsanwältin durch das Gericht

Die offene Missachtung sämtlicher Verfahrensordnungen durch Richterin Neuhauß gipfelt in dem dringenden Verdacht, dass die Mandatierung der Rechtsanwältin Nicole Müller nicht durch die Antragsgegnerin selbst, sondern durch aktive „Empfehlung“ oder direkte Heranziehung aus dem gerichtlichen Umfeld erfolgte.

Es ist faktisch und logisch ausgeschlossen, dass die schwer suchtkranke und prozessunfähige Antragsgegnerin eigenständig eine Kanzlei ausfindig gemacht hat, die regulär überhaupt nicht erreichbar ist. Eigene Kontaktversuche meinerseits liefen stets ins Leere. Auffällige öffentliche Rezensionen über die Kanzlei Müller bestätigen ein systematisches Muster: Die Anwältin taucht in hochstrittigen Verfahren häufig plötzlich durch angebliche „Empfehlungen“ aus dem Nichts auf.

Dies lässt den zwingenden Schluss zu, dass das Gericht diese auf der Inkasso-Schwarzliste geführte Anwältin gezielt in das Verfahren involviert hat. Eine seriöse Kanzlei hätte die offenkundigen Lügen, die unzulässige Härtefallscheidung und die gefälschten Unterschriften (Lothar Kießler) nach rechtlicher Prüfung niemals mitgetragen. Um das Verfahren unter Bruch der gesetzlichen Sperrwirkungen (§ 47 ZPO) mit aller Gewalt zu forcieren und das illegale VKH-Abrechnungsmodell durchzupeitschen, benötigte die Richterin zwingend eine anwaltliche Akteurin, die bereit war, für staatliche Gebühren jeden prozessualen Rechtsbruch als „Falsus Procurator“ mitzutragen. Ich fordere die Ermittlungsbehörden auf, die Verbindungsdaten und Zuweisungsmuster zwischen der Abteilung 164 F und dieser Kanzlei zwingend zu überprüfen.

9. Verfassungswidrige Selbstentscheidung und Durchführung der Verhandlung trotz vorliegendem 6. Befangenheitsantrag (Rechtsbeugung)

Die von Richterin Neuhauß am 15.07.2026 erzwungene Ehescheidung stellt einen beispiellosen, verfassungsrechtlichen Super-GAU dar.

- **Der Bruch des Selbstentscheidungsverbots:** In ihrem Beschluss vom 07.07.2026 (Az. 164 F 10595/25) wagte es die abgelehnte Richterin, mein Befangenheitsgesuch in unzulässiger Eigenregie als „unzulässig“ zu verwerfen und dabei aktenwidrig zu behaupten, der zuvor gestellte 4. Befangenheitsantrag sei nie bei Gericht eingegangen (obwohl das amtliche eBO-/Fax-Zustellprotokoll vom 25.05.2026 den Eingang bei der Poststelle beweist). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Selbstentscheidung der

abgelehnten Richterin *strikt verboten*, sobald sich das Gericht auch nur ansatzweise mit den materiellen Gründen des Antrags auseinandersetzen muss. Neuhauß hat sich hier über elementares Verfassungsrecht hinweggesetzt, um sich selbst im Amt zu halten.

- **Die Verhandlung trotz des 6. Befangenheitsantrags:** Der absolute Tiefpunkt folgte am Tag der Hauptverhandlung selbst. Am **15.07.2026 um 00:42 Uhr** – also Stunden vor dem anberaumten Termin – ging mein **6. Befangenheitsantrag** form- und fristgerecht per eBO bei Gericht ein. Ab diesem exakten Zeitpunkt griff die absolute gesetzliche Tätigkeitssperre des § 47 ZPO. Die Richterin durfte absolut keine Amtshandlungen mehr vornehmen. Dennoch führte sie die Verhandlung durch und sprach die Scheidung aus. Dass ihr dieser Antrag vorlag, bestätigte sie sogar selbst am Folgetag schriftlich, als sie die Akte an die Verwaltung abgab.

Eine Richterin, die trotz eines kurz vor der Verhandlung eingereichten Befangenheitsantrags unter eklatanter Missachtung des § 47 ZPO ein Urteil erzwingt und zuvor ihr eigenes Ablehnungsgesuch unter aktenwidrigen Falschbehauptungen selbst verwarf, bricht den Rechtsstaat sehenden Auges. Dies ist der leibhaftige Tatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB).

10. Kollusives Zusammenwirken, unzulässige Vertretung und willkürliche Streitwertfestsetzung ohne Einkommensprüfung

Das kollusive Zusammenspiel zwischen der abgelehnten Richterin Neuhauß und der Rechtsanwältin Nicole Müller gipfelte in einer verfahrensrechtlichen Scheinjustiz, bei der elementarste Grundsätze des Zivilprozessrechts über Bord geworfen wurden:

- **Ignorierte Rüge der Vertretungsmacht:** Wie aus meinen fristgerechten Schriftsätzen (u.a. zur Rüge der Postulationsfähigkeit) hervorgeht, habe ich die Vertretungsmacht von RAin Müller formal und unter Nachweis der medizinisch dokumentierten Polytoxikomanie und Prozessunfähigkeit der Antragsgegnerin (§ 104 Nr. 2 BGB i.V.m. § 52 ZPO) ausdrücklich bestritten. RAin Müller trat in isolierten Verfahren (wie dem Namensrecht) als *Falsus Procurator* ohne Spezialvollmacht auf. Richterin Neuhauß wischte diese schwerwiegenden Rügen ohne jede Begründung vom Tisch, um ihre Wunsch-Anwältin im Verfahren zu halten.

- **Willkürliche Streitwert- und Gebührenfestsetzung:** Die Richterin zog die Scheidung im Alleingang durch, ohne jemals meine tatsächlichen Einkommensverhältnisse im Wege der gesetzlichen Amtsaufklärung (§ 26 FamFG) ermittelt oder mich auch nur einmal dazu angehört zu haben. Stattdessen wurden Streitwerte (wie beim fiktiven Versorgungsausgleich) frei erfunden, um die Gebühren künstlich aufzublähen.

Wenn eine befangene Richterin und eine mangels wirksamer Vollmacht handelnde Anwältin gemeinsam ein Verfahren ohne jede Einkommensprüfung und unter kompletter Ausblendung zwingender Rügen durchziehen, offenbart dies ein kollusives Zusammenwirken zur Lasten der Staatskasse und meiner Grundrechte.

11**. Akute Verdunklungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) und Eilbedürftigkeit der Beweissicherung**

Ich weise die Ermittlungsbehörden ausdrücklich auf eine nunmehr hochakute Verdunklungsgefahr hin. Die beschuldigte Rechtsanwältin Nicole Müller betreibt aktuell eine aktive und systematische Spurenverwischung. Nachdem sie mit den Vorwürfen der Urkundenfälschung konfrontiert wurde und ihre Nennung auf der behördlichen „Schwarzliste Inkasso“ offenbar wurde, hat sie ihre bisherige Webpräsenz gelöscht und ihre Kanzleiadresse am Kurfürstendamm aus dem amtlichen Anwaltsregister tilgen lassen.

Dieses fluchtartige "Rebranding" beweist, dass die Beschuldigten derzeit Beweismittel vernichten oder dem behördlichen Zugriff entziehen. Wer seine digitale und physische berufliche Identität bereinigt, um sich einem Skandal zu entziehen, wird auch vor der Löschung verfahrensrelevanter E-Mails, manipulierter Vollmachten und unrechtmäßiger Abrechnungsdaten zur Verfahrenskostenhilfe nicht zurückschrecken.

Sollten die Kommunikations- und Abrechnungsdaten in der Kanzlei Müller sowie die dazugehörigen Metadaten auf den Servern des Amtsgerichts Kreuzberg nicht unverzüglich beschlagnahmt und gesichert werden, macht sich die Staatsanwaltschaft durch weiteres Abwarten zur passiven Begleiterin dieser vollendeten Strafvereitelung. Ich fordere daher den sofortigen Erlass entsprechender Durchsuchungs- und Sicherungsbeschlüsse.

Ermittlungsaufforderung:

Ich fordere die Generalstaatsanwaltschaft nachdrücklich auf, die hier vorgetragenen, durch das Gericht selbst in den Ihnen vorliegenden Akten dokumentierten Fakten abzugleichen und die Strafverfolgung wegen gewerbsmäßigen Betrugs, Urkundenfälschung und Rechtsbeugung unverzüglich aufzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht prüft die Grundrechtsverletzungen bereits – es ist an der Zeit, dass die Strafverfolgungsbehörden die Täter zur Verantwortung ziehen.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Reimer

(Durch eBO signiert)

Absender:
Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Empfänger:
Amtsgericht Kreuzberg
An das Präsidium z.Hd.:
Präsidentin Abel

(per eBO)

In Sachen:
Gabi Reimer ./. Christian Reimer
Aktenzeichen: 164 F 2253/25

ANTRAG AUF ERTEILUNG VON AKTENKOPIEN (HAUPTAKTE UND KOSTENHEFT)
gemäß § 13 Abs. 1 FamFG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben bezeichneten familiengerichtlichen Verfahren bin ich Beteiligter und nehme mein gesetzliches Recht auf Akteneinsicht gem. § 13 Abs. 1 FamFG in Anspruch.

Aus wichtigem verfahrensrechtlichem Anlass beantrage ich hiermit, mir gegen Übernahme der entsprechenden Auslagen:

eine vollständige Kopie (bzw. einen vollständigen Ausdruck) der Hauptakte ab dem 18.02.2025 bis Schreiben vom 30.08.2025/31.08.2025 und Beendigung von Richterin Neuhauß,

sowie ausdrücklich eine vollständige Kopie des zugehörigen Kostenhefts (Kostenband / Sonderband Kosten) einschließlich aller darin befindlichen Kostenfestsetzungsanträge, Vergütungsanträge aus der Landeskasse (Verfahrenskostenhilfe) und gerichtlichen Verfügungen

per Post an meine oben genannte Anschrift zu übersenden.

Begründung und besonderer Prüfungsvorbehalt:

Es besteht im laufenden Verfahren der konkrete und begründete Verdacht, dass durch unbefugte Dritte unter Verwendung rechtlich unzulässiger, mangelhafter oder fingierter Vollmachten Vertretungsanzeigen geschaltet und finanzielle Ansprüche (Honorare bzw. staatliche Vergütungen) gegenüber der Justizkasse liquidiert oder im Wege der Kostenfestsetzung geltend gemacht wurden.

Zur Wahrung meines Anspruchs auf rechtliches Gehör und zur Vorbereitung notwendiger strafrechtlicher sowie berufsrechtlicher Schritte ist die lückenlose Überprüfung des Kostenhefts und der darin hinterlegten Original-Vollmachten sowie Abrechnungsbelege zwingend erforderlich.

Einer Übersendung der entsprechenden Kostennote für die Kopierauslagen sehe ich entgegen und werde diese umgehend ausgleichen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reimer

Amtsgericht Kreuzberg
Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Kreuzberg, 10959 Berlin
164

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 90175-567
Telefax: 030 90175-684
Zimmer: F 258
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstelle:
Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht
finden Sie auf unserer Homepage:
https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-kreuzberg/

Ihr Zeichen	**Bitte bei Antwort angeben** **Akten- / Geschäftszeichen** 164 F 11419/25	**gefertigt am:** 16.10.2026 **Datum** 13.10.2026

Reimer, Christian ./. Reimer, Gabi wg. Sonstige Familiensache, § 266 FamFG, eA

Sehr geehrter Herr Reimer,

Bezugnehmend auf Ihre Schreiben zum obigen Geschäftszeichen wird darauf hingewiesen, dass mir ein erneutes Ablehnungsgesuch nicht vorliegt. Zu dem Beschluss vom 21.11.2025 wird darauf hingewiesen, dass der korrekte Rechtsbehelf der Antrag auf mündliche Verhandlung ist. Diesen Antrag haben Sie nicht gestellt. Daher werden weitere gerichtliche Schritte nicht mehr erfolgen.
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Sie bitte Ihre Schreiben mit dem jeweiligen Geschäftszeichen versehen und bitte auch nicht ein Schreiben zu mehreren Geschäftszeichen versenden. Die Zuordnung ist dann erheblich erschwert.

Mit freundlichen Grüßen

Neuhauß
Richterin am Amtsgericht

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-kreuzberg/datenschutzerklaerung.704833.php. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 16.10.2026

Tretbar, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Kreuzberg
Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Kreuzberg, 10959 Berlin
164

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 90175-567
Telefax: 030 90175-684
Zimmer: F 258
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstelle:
Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht
finden Sie auf unserer Homepage:
https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-kreuzberg/

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	164 F 2253/25	16.10.2026

Reimer, Gabi ./. Reimer, Christian wg. Verfahren § 1 GewSchG, eA

Sehr geehrter Herr Reimer,

die Akteneinsicht wurde bewilligt. Das Verfahren wird Ihnen anliegend übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Tretbar, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-kreuzberg/datenschutzerklaerung.704833.php. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Bundesverfassungsgericht · Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe

Bundesverfassungsgericht

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

Erster Senat
Geschäftsstelle
Tel.: +49 721 / 9101 - 341
Fax: +49 721 / 9101 - 382

Aktenzeichen: 1 BvR 2662/26 (bitte angeben)
Ihr Zeichen:
Datum: 13.10.2026

Ihre Schreiben vom 28. September 2026 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 6779/26)

Sehr geehrter Herr Reimer,

Ihre Schreiben vom 28.09.2026 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 6779/26) sind nunmehr in das Verfahrensregister unter dem Aktenzeichen

1 BvR 2662/26

eingetragen und der zuständigen Richterkammer zur Entscheidung vorgelegt worden.

Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe des neuen Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Langendörfer
Regierungshauptsekretärin

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Hinweis: Unsere Hinweise zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt Datenschutz. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen in Papierform zu.